

PLANZEICHNERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 im Regenerationsbereich (R1)

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 im Regenerationsbereich (R2)

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 im Regenerationsbereich (R3)

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 im Regenerationsbereich (R4)

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 im Regenerationsbereich (R5)

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 im Regenerationsbereich (R6)

§ 1 Abs. 1 Nr. 7 im Regenerationsbereich (R7)

§ 1 Abs. 1 Nr. 8 im Regenerationsbereich (R8)

§ 1 Abs. 1 Nr. 9 im Regenerationsbereich (R9)

§ 1 Abs. 1 Nr. 10 im Regenerationsbereich (R10)

§ 1 Abs. 1 Nr. 11 im Regenerationsbereich (R11)

§ 1 Abs. 1 Nr. 12 im Regenerationsbereich (R12)

§ 1 Abs. 1 Nr. 13 im Regenerationsbereich (R13)

§ 1 Abs. 1 Nr. 14 im Regenerationsbereich (R14)

§ 1 Abs. 1 Nr. 15 im Regenerationsbereich (R15)

§ 1 Abs. 1 Nr. 16 im Regenerationsbereich (R16)

§ 1 Abs. 1 Nr. 17 im Regenerationsbereich (R17)

§ 1 Abs. 1 Nr. 18 im Regenerationsbereich (R18)

§ 1 Abs. 1 Nr. 19 im Regenerationsbereich (R19)

§ 1 Abs. 1 Nr. 20 im Regenerationsbereich (R20)

§ 1 Abs. 1 Nr. 21 im Regenerationsbereich (R21)

§ 1 Abs. 1 Nr. 22 im Regenerationsbereich (R22)

§ 1 Abs. 1 Nr. 23 im Regenerationsbereich (R23)

§ 1 Abs. 1 Nr. 24 im Regenerationsbereich (R24)

§ 1 Abs. 1 Nr. 25 im Regenerationsbereich (R25)

§ 1 Abs. 1 Nr. 26 im Regenerationsbereich (R26)

§ 1 Abs. 1 Nr. 27 im Regenerationsbereich (R27)

§ 1 Abs. 1 Nr. 28 im Regenerationsbereich (R28)

§ 1 Abs. 1 Nr. 29 im Regenerationsbereich (R29)

§ 1 Abs. 1 Nr. 30 im Regenerationsbereich (R30)

§ 1 Abs. 1 Nr. 31 im Regenerationsbereich (R31)

§ 1 Abs. 1 Nr. 32 im Regenerationsbereich (R32)

§ 1 Abs. 1 Nr. 33 im Regenerationsbereich (R33)

§ 1 Abs. 1 Nr. 34 im Regenerationsbereich (R34)

§ 1 Abs. 1 Nr. 35 im Regenerationsbereich (R35)

§ 1 Abs. 1 Nr. 36 im Regenerationsbereich (R36)

§ 1 Abs. 1 Nr. 37 im Regenerationsbereich (R37)

§ 1 Abs. 1 Nr. 38 im Regenerationsbereich (R38)

§ 1 Abs. 1 Nr. 39 im Regenerationsbereich (R39)

§ 1 Abs. 1 Nr. 40 im Regenerationsbereich (R40)

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Innere der Kompartimente sind sonstige Wohnlagen ebenfalls

der Einfache des Regenerationsbereichs zuzurechnen (gemäß § 1 (1) Nr. 1

BauGB in Verbindung mit § 7 (1) Nr. 7 BauVVO).

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(NBauO)

gemäß § 95 und 96 der Niedersächsischen Bauordnung

(NBauO)

§ 1 (Sitzplatzbreite)

Die örtliche Bauvorschrift gilt innerhalb der 1. Änderung der

Planzeichnung als Ergänzung zum Planzeichnungsbestandteil

„Mietwohngebiet“ der Stadt Sarstedt.

§ 2 (Sitzplatzhöhe)

Innere der Kompartimente, die eine oder zwei bis dreigeschossige

Wohnungen beinhalten, sind entsprechend der jeweiligen

Abmessungen für entsprechende jeweilige Durchfahrten

mit einer Höhe von 2,00 bis 2,20 m zu gestalten.

§ 3 (Durchfahrhöhe)

Innere der Kompartimente, die eine oder zwei bis dreigeschossige

Wohnungen beinhalten, sind entsprechend der jeweiligen

Abmessungen für entsprechende jeweilige Durchfahrten

mit einer Höhe von 2,00 bis 2,20 m zu gestalten.

§ 4 (Fensterhöhe)

Bei Fensterhöhen von Grundniveau ist an der Straßenseite

der Fassade über alle Geschosse durchgängig in Abständen

von 2,00 bis 2,20 m durchgängig aufzuhängen oder

dem Maßstab nach anzugeben.

§ 5 (Dachstuhlhöhe)

Dachstuhlhöhen sind oberhalb der Befestigung des ersten

Überdaches zu messen.

§ 6 (Dachstuhlbreite)

Dachstuhlbreiten sind nach § 61 (3) NBauO, wenn folgenden

Bedingungen erfüllt sind, zu messen: 1. Die Dachstuhlbreite

innerhalb der Fassade, die die Höhe der Dachstuhlbreite

bestimmt, ist nicht größer als die Dachstuhlbreite

innerhalb der Fassade, die die Höhe der Dachstuhlbreite

bestimmt, ist nicht größer als die Dachstuhlbreite

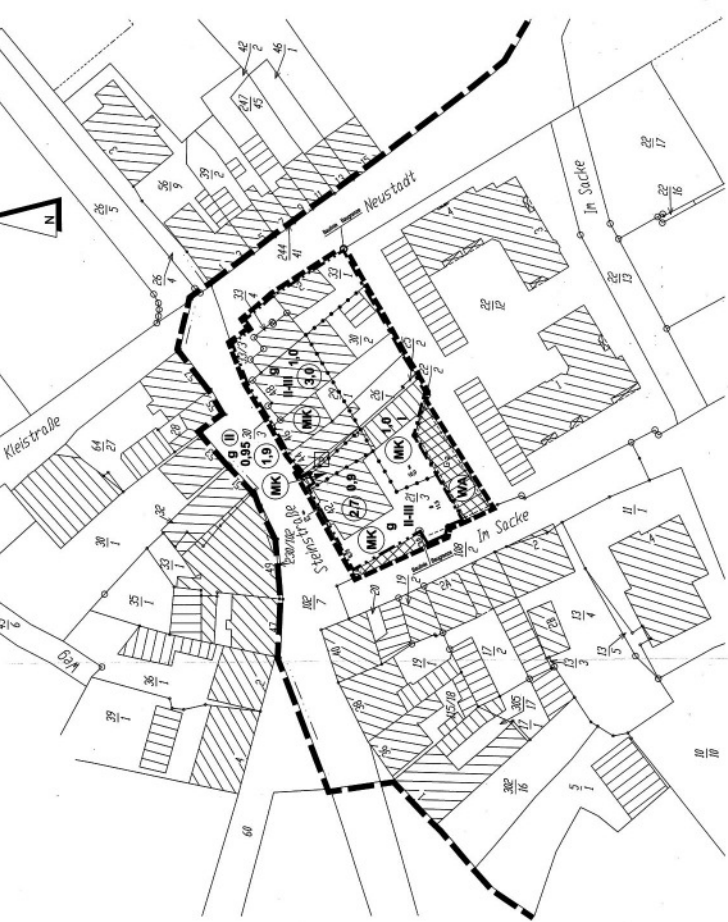
innerhalb der Fassade, die die Höhe der Dachstuhlbreite

bestimmt, ist nicht größer als die Dachstuhlbreite

innerhalb der Fassade, die die Höhe der Dachstuhlbreite

bestimmt, ist nicht größer als die Dachstuhlbreite

innerhalb der Fassade, die die Höhe der Dachstuhlbreite



Planzeichner: Der Entwurf der 1. Änderung der Bauvorschrift wird entsprechend dem

Planzeichner: Der Entwurf der 1. Änderung der Bauvorschrift wird entsprechend dem

Planzeichner: Der Entwurf der 1. Änderung der Bauvorschrift wird entsprechend dem

Planzeichner: Der Entwurf der 1. Änderung der Bauvorschrift wird entsprechend dem



SARSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 30 NEUSTADT/IM SACKE/STEINSTRASSE/MÜHLENSTRASSE

1. ÄNDERUNG UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT URSCHRIFT M. 1:500

BAUGESETZLICHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990, PLANZEICHENVERORDNUNG, NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG

IN DER JEWEILS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BURO KELLER LOTHENBERG STRASSE 19 30559 HANNOVER

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT